



Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab Januar 2004)

1. Allgemeines

1.1 Für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, sowie für alle sonstigen Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.2 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Bindung an Aufträge besteht ebenfalls nur bei schriftlicher Bestätigung. Änderungen und Ergänzungen eines bestätigten Auftrages bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen Auftragserteilung.

1.3 Soweit einem Angebot Unterlagen beigelegt sind, sind die darin enthaltenen Gewichtsangaben nicht verbindlich. Dritten dürfen diese Unterlagen nur mit Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden.

1.4 Unsere Angebote sind nur während der angegebenen Frist gültig. Der Besteller kann sich hierauf nur bei fristgemäßer Angebotsannahme und Auftragserteilung beziehen.

1.5 Alle während der Auftragsbearbeitung sich eventuell ergebenden Änderungen, Nachträge oder Streichungen, die eine nachträgliche Änderung unserer Auftragsbestätigung zur Folge haben, werden dem Besteller rechtzeitig in schriftlicher Form bekannt gegeben.

2. Preise und Zahlungen

2.1 Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart, ab Werk Zeulenroda ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme, zuzüglich der in Zeiten der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

2.2 Mangels besonderer Vereinbarungen sind die Zahlungen spätestens 5 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu bezahlen.

2.3 Preisberichtigungen behalten wir uns für den Fall vor, dass zusätzliche Arbeiten, Vorrichtungen, Werkzeuge u.ä. erforderlich werden, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe sowie Auftragsbestätigung nicht vorhersehbar waren.

2.4 Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet oder gestundet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank in Anrechnung gebracht.

2.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

3. Lieferzeit

3.1 Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunde zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben u.ä. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.2 Bei höherer Gewalt sowie bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht vom Lieferer zu vertreten sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch für Umstände und Maßnahmen bei Zulieferern bzw. Unterlieferern des Lieferers. Die genannten Maßnahmen bzw. Umstände sind vom Lieferer auch dann nicht zu vertreten, wenn er sich im maßgeblichen Zeitpunkt bereits in Verzug befinden sollte.

3.3 Die Einhaltung der bestätigten Lieferzeit setzt voraus, dass der Besteller bereits alle Bedingungen zur ungestörten Auftragsabwicklung vollständig erfüllt hat. Die Lieferfrist kann bei nachfolgenden Vorfällen angemessen unterbrochen und verlängert werden:

- Bei fehlender Einhaltung der mit dem Besteller vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere bei Nichtzahlung von Rechnungen.
- Sofern der Besteller die zur Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen nicht gleichzeitig mit der Auftragserteilung uns zugeleitet hat. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen über die zu bearbeitenden Teile sowie alle sonstigen Unterlagen, welche von uns angefordert werden.
- Bei nachträglicher Änderung des ursprünglichen Auftrages.

3.4 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Sofern nachweislich wesentlich geringere Kosten entstehen, ist der Lieferer lediglich berechtigt diese Kosten in Rechnung zu stellen.

3.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.



3.6 Teillieferungen sind zulässig.

3.7 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer wegen Lieferverzug sind grundsätzlich ausgeschlossen, falls nicht anderes vereinbart.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

4.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs zu veräußern bzw. zu verarbeiten. Bei der Veräußerung an Dritte ist jedoch die Eigentumsübertragung bis zur vollständigen Bezahlung der Ware an den Lieferanten nicht zulässig. Für den Fall der Verarbeitung wird vereinbart, dass diese ausschließlich für den Lieferer erfolgt. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen als dem Lieferer gehörenden Waren steht dem Lieferer dabei der entsprechende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Der Besteller ist nicht berechtigt, die gelieferte Ware zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherheit zu übereignen.

4.3 Eine Pfändung der im Eigentumsvorbehalt des Lieferers stehenden Ware ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe desselben ausdrücklich verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

4.5 Bei Rücknahme des Liefergegenstandes infolge Zahlungsverweigerung oder –unfähigkeit des Bestellers gelten die von ihm evtl. vorgenommenen Anzahlungen als Schadenersatz und werden nicht mehr zurückerstattet.

5. Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

5.2 Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Kunden.

5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Lieferer ist in diesem Fall verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des Kunden auf dessen Kosten die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

5.4 Der Versand erfolgt, sofern uns vom Besteller keine besonderen Versandvorschriften vorliegen, je nach Art, Umfang und Zweckmäßigkeit der Lieferung durch die Bundespost, den Paketdienst, die Bundesbahn oder durch Spedition. Die für gewünschten Eilpost- bzw. Expressgutversand entstehenden Mehrkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Im Falle eines von uns verursachten Lieferverzugs werden diese Mehrkosten von uns übernommen.

5.5 Die Verpackung wird von uns je nach Gewicht, Umfang, Transportart und –dauer des Liefergegenstandes selbst festgelegt, sofern vom Besteller keine besonderen Verpackungsvorschriften vorliegen. Einwegverpackungen werden von uns grundsätzlich nicht zurück genommen.

5.6 Transportschäden aller Art hat der Besteller dem Transportunternehmer direkt anzuzeigen. Sofern eine Transportversicherung von uns im Auftrag des Bestellers abgeschlossen wurde, ist uns ein amtlicher Befund des Transportunternehmers über die festgestellten Schäden und Verluste unverzüglich einzusenden, damit evtl. Ansprüche gegenüber der Transportversicherung geltend gemacht werden können.

5.7 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 6 entgegenzunehmen.

6. Gewährleistung

6.1 Mängel an der gelieferten Ware bzw. den gelieferten Anlagen sind vom Kunden bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware an den Kunden, bei nicht offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich anzuzeigen. Der Lieferer ist berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Der Kunde ist im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserungsversuche bzw. der Ersatzlieferung berechtigt, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen.



6.2 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem Ermessen auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen.

6.4 Soweit der Mangel vom Lieferer anerkannt wird, ist der Kunde berechtigt, die Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

6.5 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haftet der Lieferer nicht:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte.
- Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Lieferers zurückzuführen sind, vom Lieferer nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

6.6 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind – soweit sie nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren – ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.7 Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes ohne unser Verschulden, so erlischt unsere Haftung gegenüber dem Besteller spätestens 9 Monate nach dem Gefahrenübergang. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Lieferung nicht an den Abnehmer selbst, sondern an einen Wiederverkäufer oder Zwischenhändler erfolgt, der unseren Liefergegenstand erst zu einem späteren Zeitpunkt und auf eigene Rechnung an den Endabnehmer verkauft oder ausliefert.

6.8 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

6.9 Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller uns mangelhafte Werkstoffe aniefert sowie fremde Konstruktionen zur Auftragsausführung vorgeschrieben hat

6.10 Zur Vornahme aller nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir hierzu sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6.11 Alle mit der Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten, einschließlich des Versandes, werden von uns getragen, insoweit, als sich die Beanstandung des Bestellers als berechtigt herausstellt. Im übrigen trägt der Besteller alle anderen Kosten

6.12 Sofern nach Lage des Einzelfalles vom Abnehmer eine Ausbesserung oder Instandsetzung in seinem Betrieb billigerweise verlangt werden kann, übernehmen wir ferner unsere Kosten für die etwa erforderliche Gestellung eines Monteurs. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass unser Monteur sofort nach Ankunft mit den notwendigen Garantearbeiten beginnen kann. Bei Bedarf ist ihm unentgeltlich qualifiziertes Hilfspersonal bereitzustellen. Die unserem Monteur entstehenden Warte- und Nebenzeiten für Vorbereitungsarbeiten sowie sonstige Dienstleistungen, die mit dem reklamierten Liefergegenstand nicht in Verbindung stehen, können dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

6.13 Ausgetauschte Lieferteile werden von uns grundsätzlich einbehalten oder sind vom Besteller kostenlos zurückzugeben. Sie gehen in unser Eigentum über.

7. Schutzrechte

Sofern der Kunde dem Lieferer bestimmte Konstruktionen, Zusammensetzungen und Fertigungsvarianten vorschreibt, so haftet er dafür, dass dabei nicht Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8. Montage / Mehraufwände

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferer berechtigt, den Aufwand für eine eventuelle Montage u.ä. vor Ort gesondert in Rechnung zu stellen.

9. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird für den Fall, dass der Kunde Vollkaufmann ist, als Gerichtsstand Gera vereinbart.